



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

28. Dezember 2006

30. Jahrgang / Nr. 49

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

- 375. Bekanntmachung der Siebenundsechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, vom 26. Oktober 2006
- 376. Zweite Satzung vom 13. Dezember 2006 zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der **Gemeinde Kirchwistedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 18. Juli 2000
- 377. Haushaltssatzung der **Gemeinde Kührstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 13. Dezember 2006
- 378. Haushaltssatzung der **Gemeinde Lintig**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 14. Dezember 2006
- 379. Haushaltssatzung der **Gemeinde Misselwarden**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 11. Dezember 2006
- 380. Fünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 27. September 2006
- 381. Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 27. September 2006 über den Bebauungsplan Nr. 82 „Wittenberg/Meves“, Sellstedt
- 382. Neunte Änderungssatzung der Hauptsatzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 15. April 1982
- 383. Zehnte Änderungssatzung der Hauptsatzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 15. April 1982
- 384. Sechste Änderungssatzung der Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Schiffdorf vom 12. März 1992

- 385. Fünfte Satzung vom 19. Dezember 2006 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 18. Dezember 2001 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
- 386. Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Parkstraße/Parkplatz“ **Gemeinde Wulsbüttel**, Landkreis Cuxhaven
- 387. Erste Satzung vom 07. Dezember 2006 zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des **Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln** vom 20. Juli 2006
- 388. Erste Satzung vom 07. Dezember 2006 zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des **Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln** vom 20. Juli 2006
- 389. Satzung des **Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln** über die Abwälzung der Abwasserabgabe
- 390. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 des **Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd**, Bramstedt
- 391. Feststellung des Jahresabschlusses des **Wasserbeschaffungsverbandes Wingst** für das Wirtschaftsjahr 2005

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

- 392. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Michaelis Kirchengemeinde Basbeck** in Hemmoor
- 393. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Elmlohe** in Elmlohe
- 394. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Lüdingworth** vom 14. Mai 1979
- 395. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Pankratii Kirchengemeinde** in Midlum

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

375.

BEKANNTMACHUNG der Siebenundsechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, vom 26. Oktober 2006

Aufgrund des § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der **Samtgemeinde Bederkesa** in seiner Sitzung am 26. Oktober 2006 die Siebenundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich Ringstedt nebst Begründung beschlossen.

Bad Bederkesa, den 13. Dezember 2006

(L.S.)

Samtgemeinde Bederkesa
Der Samtgemeindebürgermeister
Wojzischke

Der Rat der **Samtgemeinde Bederkesa** hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2006 die Siebenundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 05. Dezember 2006, Aktenzeichen 63.4 61.20/01.02-67, diese Siebenundsechzigste Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Siebenundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes und ihre Begründung können gemäß § 6 Absatz 5 BauGB im Rathaus Bederkesa der **Samtgemeinde Bederkesa**, Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa, Zimmer 202, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich der Siebenundsechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

378.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Lintig, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 14. Dezember 2006

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) unter Anwendung des Art. 6 Ziff 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 09. November 2005, hat der Rat der Gemeinde Lintig in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	573.700,- €
	in der Ausgabe auf	610.100,- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	100.500,- €
	in der Ausgabe auf	100.500,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 31.400,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 146.100,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.
 - b. für Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,- € je Haushaltsstelle im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Lintig, den 14. Dezember 2006

(L.S.)

Gemeinde Lintig
Stemmermann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lintig für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 19. Dezember 2006 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 31 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 02. Januar 2007 bis 10. Januar 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Lintig öffentlich aus.

Lintig, den 28. Dezember 2006

Gemeinde Lintig
Der Bürgermeister
Stemmermann

379.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Misselwarden, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 11. Dezember 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Misselwarden in seiner Sitzung am 11. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	250.200 €
	in der Ausgabe auf	250.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	24.100 €
	in der Ausgabe auf	37.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 49.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 300 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO.

Misselwarden, den 11. Dezember 2006

(L.S.)

Gemeinde Misselwarden
Möhlmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Misselwarden für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 18. Dezember 2006 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 36 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 02. Januar 2007 bis 10. Januar 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Misselwarden öffentlich aus.

Misselwarden, den 28. Dezember 2006

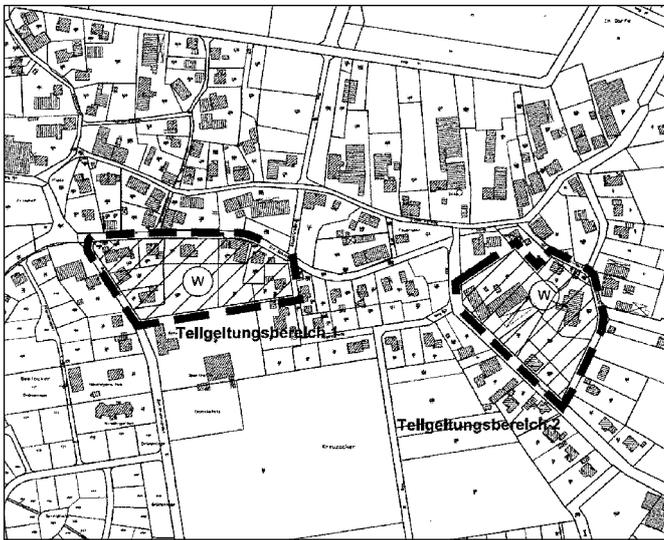
**Gemeinde Misselwarden
Der Bürgermeister
Möhlmann**

380.

FÜNFZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 27. September 2006

Der Rat der Gemeinde Schiffdorf hat in seiner Sitzung am 27. September 2006 die Fünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 08. Dezember 2006 (Az.: 63.4 61.20/01.13-50) genehmigt.

Die Bereiche der Fünfzigsten Flächennutzungsplan-Änderung sind in dem nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Fünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 34, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit der Bekanntmachung wird die Fünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Schiffdorf, den 14. Dezember 2006

**Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth**

381.

SATZUNG der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 27. September 2006 über den Bebauungsplan Nr. 82 „Wittenberg/Meves“, Sellstedt

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 82, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

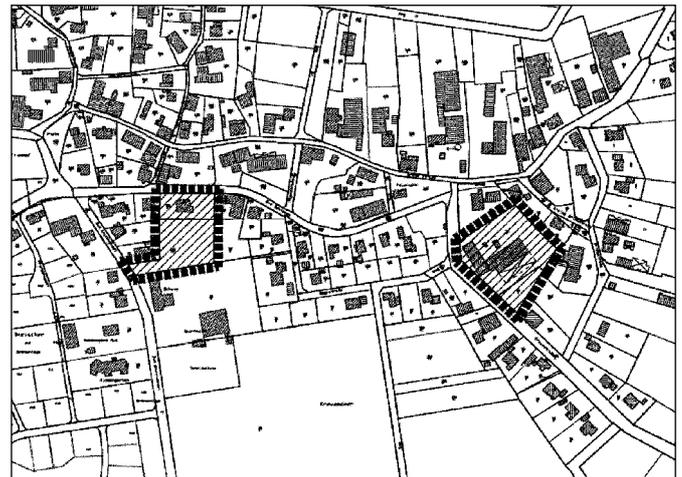
Schiffdorf, den 27. September 2006

**Gemeinde Schiffdorf
Ricken
Bürgermeisterin**

(L.S.)

Der Bebauungsplan Nr. 82 „Wittenberg / Meves“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 82 „Wittenberg / Meves“, Sellstedt, durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 82 „Wittenberg / Meves“, Sellstedt, seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 82 „Wittenberg / Meves“, Sellstedt, in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 14. Dezember 2006

**Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth**

382.

NEUNTE ÄNDERUNGSSATZUNG der Hauptsatzung der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 15. April 1982

Aufgrund der §§ 6, 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 14. November 2006 folgende Neunte Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schiffdorf vom 15. April 1982 beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

§ 12 „Bestimmung der stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister“ erhält folgende Fassung:

Gem. § 61 Abs. 6 NGO wählt der Rat aus den Beigeordneten bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde vertreten. Es wird eine Reihenfolge der Vertretung festgelegt. Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung Erste(r), Zweite(r) und Dritte(r) stellvertretende Bürgermeisterin oder Bürgermeister.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schiffdorf, den 21. November 2006
(L.S.) **Gemeinde Schiffdorf**
Der Bürgermeister
Wirth

383.

ZEHNTE ÄNDERUNGSSATZUNG der Hauptsatzung der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 15. April 1982

Aufgrund der §§ 6, 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 folgende Zehnte Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schiffdorf vom 15. April 1982 beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

§ 9 „Verwaltungsausschuss“ erhält folgende Fassung:

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 12 „Bestimmung der stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister“ erhält folgende Fassung:

Gem. § 61 Abs. 6 NGO wählt der Rat aus den Beigeordneten bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie bzw. ihn bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde vertreten. Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder Bürgermeister.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schiffdorf, den 20. Dezember 2006
(L.S.) **Gemeinde Schiffdorf**
Der Bürgermeister
Wirth

384.

SECHSTE ÄNDERUNGSSATZUNG der Satzung der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Schiffdorf vom 12. März 1992

Aufgrund der §§ 6, 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 folgende Sechste Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Schiffdorf vom 12. März 1992 beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

§ 3 „Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Vertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten“ erhält folgende Fassung:

Absatz 1 b) für die Beigeordneten und die Grundmandatäre das 1-fache der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung.

Absatz 3) Eine stellvertretende Bürgermeisterin / ein stellvertretender Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 dieser Satzung monatlich zusätzlich das 0,5-fache der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Schiffdorf, den 20. Dezember 2006
(L.S.) **Gemeinde Schiffdorf**
Der Bürgermeister
Wirth

385.

FÜNFTE SATZUNG vom 19. Dezember 2006 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 18. Dezember 2001 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 394) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2006 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Die in § 15 genannte Abwassergebühr wird von bisher 2,96 €/m³ auf 3,08 €/m³ erhöht.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schiffdorf, den 20. Dezember 2006
(L.S.) **Gemeinde Schiffdorf**
Der Bürgermeister
Wirth

386.

BEKANNTMACHUNG des Bebauungsplanes Nr. 25 „Parkstraße/Parkplatz“ Gemeinde Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven

1.) Bekanntmachung der Aufstellung und der öffentlichen Unterrichtung gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch

Hiermit lade ich gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur öffentlichen Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ein. Die Unterrichtung findet am Donnerstag dem 18. Januar 2007 in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr im Büro der Gemeinde Wulsbüttel, Lindenstraße 3, 27628 Wulsbüttel, statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird eingehend erläutert. Dabei ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für eine rege Beteiligung wäre ich dankbar.

2.) Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 25 „Parkstraße/Parkplatz“

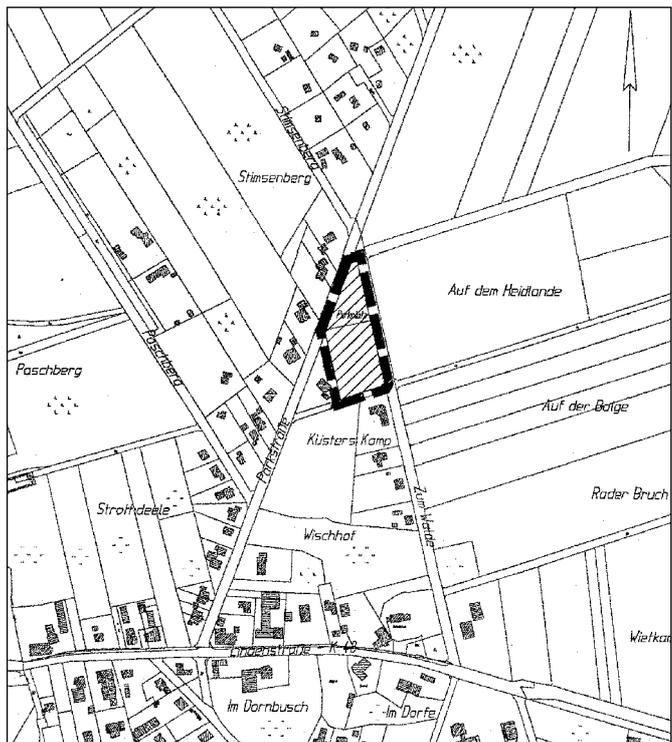
Die Gemeinde Wulsbüttel hat den Entwurf des Bebauungsplanes fertig gestellt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Parkstraße/Parkplatz“ liegt mit der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 01. Februar 2007 bis 01. März 2007 während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Wulsbüttel Lindenstraße 3, 27628 Wulsbüttel und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
Umweltbericht, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, umweltbezogene Stellungnahme des Landkreises Cuxhaven.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Planentwurf, sowie zu der Begründung abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Parkstraße/Parkplatz“ ist in der nachstehend abgedruckten Übersichtskarte gestrichelt umrandet dargestellt.



Wulsbüttel, den 14. Dezember 2006
(L.S.)

Gemeinde Wulsbüttel
Mahlstedt
Bürgermeister

387.

ERSTE SATZUNG vom 07. Dezember 2006 zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 20. Juli 2006

Aufgrund des § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352 ff, 354), in Verbindung mit den §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) sowie den §§ 148 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln am 07. Dezember 2006 diese Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung

Die Satzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage im Gebiet der Samtgemeinde Sietland (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 20. Juli 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 31 vom 10. August 2006) wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen für Schmutzwasser enden jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks“.
- § 2 Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 werden gestrichen.
- In § 2 Absatz 5 Ziffer 1 werden hinter dem Wort „Druckrohrleitungen“ das Komma sowie die Wörter „die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionschächte und Pumpstationen“ gestrichen und durch die Wörter „und die Anschlusskanäle“ ersetzt.
- § 9 der Satzung erhält die neue Überschrift „Anschlusskanal“.
- § 9 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Verband lässt den Anschlusskanal für Schmutzwasser (Anschlussleitung) bis an die Grundstücksgrenze herstellen“.
- In § 9 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Grundstücksanschlusses“ durch das Wort „Anschlusskanals“ ersetzt.
- In § 9 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Grundstücksanschlusses“ durch das Wort „Anschlusskanals“ ersetzt.
- In § 9 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Grundstücksanschluss“ durch das Wort „Anschlusskanal“ ersetzt.
- In § 9 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Grundstücksanschluss“ durch das Wort „Anschlusskanal“ ersetzt.
- In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zum Revisionschacht“ durch die Wörter „zur öffentlichen Abwasseranlage“ ersetzt.
- In § 17 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Grundstücksanschluss“ durch das Wort „Anschlusskanal“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otterndorf, den 07. Dezember 2006

Wasserversorgungsverband Land Hadeln	
Böhm	Heitsch
Verbandsvorsteher	(L.S.) Geschäftsführer

388.

ERSTE SATZUNG vom 07. Dezember 2006 zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 20. Juli 2006

Aufgrund des § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352 ff, 354), in Verbindung mit den §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), sowie des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln am 07. Dezember 2006 diese Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Die Satzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Samtgemeinde Sietland vom 20. Juli 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 31 vom 10. August 2006) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Anschlusskanal (Anschlussleitung) bis an die Grundstücksgrenze.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otterndorf, den 07. Dezember 2006

Wasserversorgungsverband Land Hadeln	
Böhm	Heitsch
Verbandsvorsteher	(L.S.) Geschäftsführer

389.

SATZUNG des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund des § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Wasserversorgungsverband Land Hadeln, nachfolgend „Verband“ genannt, wälzt die Abwasserabgabe, die er
 - a) für die Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser er nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleiter)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, an die Abgabepflichtigen nach § 2 ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitern ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitern ist der Eigentümer der Grundstücke abgabepflichtig, von dem aus Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel der Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 9) versäumt, so haftet er für die Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleiter besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitern entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen mit Inkrafttreten dieser Satzung und im übrigen mit dem auf den Beginn der Einleitung folgenden Monatsersten. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Verbandes beendet wird oder die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige dies dem Verband schriftlich angezeigt hat.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleiter

Der Abgabemaßstab und der Abgabesatz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleiter

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner ab 01. Juli 2006 17,90 Euro.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 7
Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwasserabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abwasserabgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8
Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziffer 1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9
Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz - NDSG) der hierfür erforderlichen Personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung, Einwohnermeldedaten) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Ziffer 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen § 8 Ziffer 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dafür erforderliche Hilfe verweigert;
3. entgegen § 9 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12
Anwendung des Nds. Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2006 in Kraft.

Otterndorf, den 07. Dezember 2006

Wasserversorgungsverband Land Hadeln
Böhm Heitsch
Verbandsvorsteher (L.S.) Geschäftsführer

390.

PRÜFUNG
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005
des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd, Bramstedt

Der o. g. Jahresabschluss wurde durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bremen, von dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven geprüft. Es wird der nachfolgende Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagerbericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wurde wirtschaftlich geführt.

Cuxhaven, den 07. Dezember 2006

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Cuxhaven
Herbrig
Kreisoberamtsrat

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 08. Januar bis 12. Januar 2007 in der Verbandsgeschäftsstelle öffentlich aus.

Wasserversorgungsverband
Wesermünde-Süd
Wittig
Verbandsgeschäftsführer

391.

FESTSTELLUNG
des Jahresabschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst
für das Wirtschaftsjahr 2005

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2005 wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2006 nach Durchführung der Pflichtprüfung festgestellt.

Die Entlastung des Verbandsausschusses und des Geschäftsführers wurde von der Verbandsversammlung einstimmig erteilt. Der Jahresverlust soll dem Eigenkapital entnommen werden.

Der o.a. Jahresabschluss wurde durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kohberg und Kollegen, Lübeck, von dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kohberg und Kollegen GmbH haben den nach § 28 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung vorgesehenen Bestätigungsvermerk entsprechend den Vorschriften ergänzt. Es wird der Bestätigungsvermerk mit Ergänzungen veröffentlicht.

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Wingst für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Cuxhaven, den 08. November 2006

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Cuxhaven**
Herbrig
Kreisoberamtsrat

Der Jahresabschluss einschließlich der Lagebericht und der Bericht über die Durchführung der Pflichtprüfung liegen in der Zeit vom 02. Januar 2007 bis 10. Januar 2007 während der Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 28. Dezember 2006

**Wasserverband Wingst
Der Geschäftsführer**
Warnke

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

392.

ÄNDERUNG

der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Michaelis Kirchengemeinde Basbeck in Hemmoor

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde Basbeck hat der Kirchenvorstand am 14. November 2006 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 24. Oktober 2002 beschlossen:

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

3. Grabstätte im Gemeinschaftsgräberfeld:

- a) Gebühr für eine Sarggrabstelle für 30 Jahre
- je Grabstelle - 950,00 €
incl. Pflege und Grabschild auf dem zentralen Stein
vorm Gemeinschaftsgräberfeld - unter Einschluss der
Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 Nr. VI
für 30 Jahre ab Erwerb der Grabstelle -
- b) Gebühr für eine Urnengrabstelle für 30 Jahre
- je Grabstelle - 750,00 €
incl. Pflege und Grabschild auf dem zentralen Stein
vorm Gemeinschaftsgräberfeld - unter Einschluss der
Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 Nr. VI
für 30 Jahre ab Erwerb der Grabstelle -

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für ein Jahr - je Grabstelle - :

11,00 €

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Änderung der Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen der bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Basbeck, den 14. November 2006

Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde Basbeck
Der Kirchenvorstand

W. Behr, P. G. von Borstel
Vorsitzender (L.S.) Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Cadenberge, den 14. November 2006

Ev.-luth. Kirchenkreis Land Hadeln
Der Kirchenkreisvorstand

H. Menke, Sup. U. Erdmann, P.
Vorsitzender (L.S.) Kirchenkreisvorsteher

393.

FRIEDHOFSGEBÜHRENRDUNG für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Elmlohe in Elmlohe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Elmlohe in Elmlohe hat der Kirchenvorstand am 14. Dezember 2006 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 23. Oktober 2001 beschlossen:

§ 5

Gebührentarif

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für ein Jahr - je Grabstelle- :

6,00 €

Die Gebühr wird im Voraus für 1 Jahr erhoben und ist jeweils zum 01. Januar des entsprechenden Jahres fällig.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Änderung der Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Elmlohe, den 14. Dezember 2006

Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Elmlohe
Der Kirchenvorstand

G. Lodders H. Schultze
Vorsitzende (L.S.) Kirchenvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Dorum, den 14. Dezember 2006

**Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde - Nord
Der Kirchenkreisvorstand**

S. Bochow, Sup. G. Brockbalz, P.
Vorsitzender (L.S.) Kirchenkreisvorsteher

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 49 v. 28.12.2006 S. 321 -

394.

**ÄNDERUNG
der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Lüdingworth
vom 14. Mai 1979**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974, Seite 1) und § 24 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lüdingworth vom 14. Mai 1979 hat der Kirchenvorstand am 16. November 2006 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 14. Mai 1979 beschlossen:

§ 1

1) § 5 II wird wie folgt geändert:

II. Gebühren für die Nutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle/Kirche:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
- je angefangenen Tag - | 10,00 Euro |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
- je Bestattungsfall - | 110,00 Euro |
| 3. Gebühr für die Benutzung der Kirche für Trauerfeiern
- je Bestattungsfall - | 220,00 Euro |
| 4. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle zum Abschied
aber ohne Trauerfeier | 20,00 Euro |

2) § 5 VI und VII werden wie folgt geändert:

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für ein Jahr - je Grabstelle: 13,00 Euro
(mit Ausnahme der Urnengrabstätten im Rasen)

VII.

- | | |
|--|---------------|
| 1. Gebühren für Urnengrabstätten im Rasen: | |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - | 1.700,00 Euro |
| (hierin sind enthalten: Gebühr für die Verleihung
des Nutzungsrechtes, Kosten für den Grabstein,
Pflege der Grabstelle und
allgemeine Kosten der Friedhofsanlage) | |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - | 28,00 Euro |
| 2. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Urnengrabstelle
im Rasen gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |
| Bei der Beisetzung einer zusätzlichen Urne in einer
Urnengrabstelle im Rasen eine Gebühr in Höhe von | 580,00 Euro |
| (hierin sind enthalten: Beerdigungsgebühr, Herrichtung
der Grabstelle und des Grabsteins) sowie zusätzlich
eine Gebühr nach 1 b) zur Anpassung an die Ruhezeit. | |

§ 2

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Cuxhaven, den 16. November 2006

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Lüdingworth
Der Kirchenvorstand**

Wege Bischoff
Vorsitzender (L.S.) Kirchenvorsteher

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 07. Dezember 1993 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Cuxhaven, den 06. Dezember 2006

**Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven
Der Kirchenkreisvorstand**

A. v. der Recke Dr. Krogmann
Vorsitzende (L.S.) Kirchenkreisvorsteher

395.

**FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratii Kirchengemeinde
in Midlum**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratii Kirchengemeinde Midlum in Midlum hat der Kirchenvorstand am 09. November 2006 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 15. Juni 2005 beschlossen:

§ 5

Gebührentarif

III. Gebühren für die Beisetzung

- | | |
|---|----------|
| Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, | |
| 1. für eine Erdbestattung: | 390,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 120,00 € |
| 3. für jede zusätzliche Lohnstundenarbeit | 40,00 € |
| 4. für eine Kindbestattung | 120,00 € |

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Änderung der Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Midlum, den 09. November 2006

**Ev.-luth. St. Pankratii Kirchengemeinde Midlum
Der Kirchenvorstand**

A. Fenner K. Schwanemann
Vorsitzende (L.S.) Kirchenvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Dorum, den 04. Dezember 2006

**Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde - Nord
Der Kirchenkreisvorstand**

S. Bochow, Sup. G. Brockbalz, P.
Vorsitzender (L.S.) Kirchenkreisvorsteher